

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V. · Wall 55 · 24103 Kiel

Ministerium Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus des Landes Schleswig-Holstein
Frau Anja Osterholz
Düsternbrooker Weg 94
24105 Kiel

Per E-Mail an anja.osterholz@wimi.landsh.de

Tourismusverband Schleswig-Holstein e. V.
Wall 55
24103 Kiel
Telefon 0431 / 560 105-0
Telefax 0431 / 560 105-19
info@tvsh.de
www.tvsh.de

30.08.2024

Neufassung der Richtlinien zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastrukturaeinrichtungen sowie nicht-investiver touristischer Maßnahmen

Sehr geehrte Frau Osterholz,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu der „Neufassung der Richtlinien zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastrukturaeinrichtungen sowie nicht-investiver touristischer Maßnahmen“.

Der TVSH hat die nachfolgende Stellungnahme auf Basis einer Umfrage bei seinen Mitgliedern und intensive Diskussionen mit Fachleuten formuliert.

Der TVSH erkennt die intensiven Bemühungen des Landes um eine Weiterführung der notwendigen Förderung des Tourismus an – insbesondere vor dem Hintergrund der angespannten Haushaltsslage des Landes. In diesem Zusammenhang ist jedoch zu betonen, dass die Haushaltsslage der Kommunen befürchten lässt, dass Investitionen in den Tourismus in den kommenden Jahren auf den Prüfstand gestellt werden, da es sich beim Tourismus um eine freiwillige Aufgabe handelt und die Erfüllung der Pflichtaufgaben die Kommunen zunehmend fordert.

Daher ist es aus Sicht des TVSH von existzieller Bedeutung, dass die Rahmenbedingungen der Tourismusförderung auf Landesebene als verlässlicher Eckpfeiler erhalten bleiben und sich keinesfalls verschlechtern. Dies ist leider an zentralen Stellen im vorgelegten Entwurf der Fall. Hier bitten wir dringend um Korrektur im weiteren Verfahren. Insbesondere die Reduzierung der Förderquoten und die massive Einschränkung von Förderung in neue Infrastrukturprojekte werden die Investitionstätigkeit der Kommunen lähmen. Diese Neuinvestitionen sind aber entscheidend für eine positive Entwicklung des Wirtschaftssektors.

Der Tourismus ist mit einem jährlichen Bruttoumsatz von 10,4 Milliarden Euro einer der bedeutendsten Wirtschaftsfaktoren des Landes Schleswig-Holstein und beeinflusst als weicher Standortvorteil auch die Wettbewerbsfähigkeit anderer Branchen positiv. Die Entwicklung ist bisher auch nach der Corona-Pandemie in Schleswig-Holstein grundsätzlich positiv verlaufen, Allerdings sind deutliche Warnsignale zu erkennen, die eine proaktive Tourismuspriorisierung des Landes als Rahmen für unternehmerisches Handeln auch in Zukunft unerlässlich machen. Nur in einem abgestimmten Rollenverhalten wird eine starke resiliente Tourismuswirtschaft zukunftsfähig sein. Ein Nachlassen der Dynamik, die sich aus den letzten Tourismusstrategien entwickelt hatte, wird zwangsläufig in eine negative Entwicklung führen.

An diesem Punkt erinnern wir daran, dass die massive flächendeckende Investitionstätigkeit von Kommunen und Betrieben zentraler Erfolgsfaktor für den dynamischen Wandel und den Turn-Around des Schleswig-Holstein-Tourismus war. Insbesondere die kommunalen Investitionen in die öffentliche touristische Infrastruktur waren Initialimpuls, die ein Vielfaches an privatwirtschaftlichen Investitionen ausgelöst haben. Diese Investitionen in touristische Infrastruktur wären ohne die entsprechenden Landes-, Bundes- und EU-Mittel nicht möglich gewesen. Insofern ist eine Sicherung auch entscheidend für die kommenden Jahre. Vor diesem Hintergrund und angesichts der zunehmenden Herausforderungen sind die Richtlinien zur Förderung öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen sowie nicht-investiver touristischer Maßnahmen von zentraler Bedeutung für die Verbesserung und Sicherung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft.

Wir bitten die Landesregierung um eine Anpassung des Entwurfs, um die Erfolgsgeschichte nicht zu gefährden, sondern weiter positiv zu gestalten.

Die nachfolgenden Anmerkungen beziehen sich auf die Neufassung der Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung investiver touristischer Projekte sowie investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes. Hinweise des TVSH zur Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung nicht-investiver touristischer Projekte sowie nicht-investiver Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes sind gesondert hervorgehoben.

Förderziel, Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage (Ziffer 1)

Bezüglich der unter Ziffer 1.4 aufgeführten Auswahlkriterien für die Auswahl der Projektvorhaben nach pflichtgemäßem Ermessen bei nicht ausreichend zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln möchten wir gerne anregen, die Auswahlkriterien um konkrete Parameter zu ergänzen. Konkretere Parameter könnten insbesondere für die Begründung von abgelehnten Projektanträgen relevant sein, da die Entscheidungen für die Antragsteller somit nachvollziehbar und faktenbasiert wären.

Gegenstand der Förderung (Ziffer 2)

Im Rahmen der Neufassung wird zukünftig „*lediglich der Ersatz sowie die Modernisierung, Attraktivierung und Erweiterung bestehender Infrastruktureinrichtungen*“ gefördert. Weiterhin werden Neuerrichtungen nicht mehr gefördert, „*es sei denn es handelt sich um die Neuerrichtung von modellhaften Infrastrukturen, die in besonderem Maße geeignet sind, innovative Lösungen für die Folgen des Klimawandels (u.a. steigender Meeresspiegel, Zunahme von Sturmflutereignissen, Veränderungen der Küstenlinie, Verlust von Stränden) aufzuzeigen.*“ Der TVSH möchte ausdrücklich diese in der Neufassung der Richtlinien vorgenommene Anpassung der Förderung öffentlicher Infrastruktureinrichtungen des Tourismus kritisieren.

Insbesondere vor dem Hintergrund der langfristigen Sicherung und Ausbaus der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft und den Zielen der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 die Qualität und Wertigkeit des Tourismus durch Investitionen in Infrastruktur zu fördern, bittet der TVSH dringend um Korrektur der stark eingeschränkten Förderung von Neuerrichtungen .

Gerade in den ländlichen Räumen Schleswig-Holsteins leistet der Tourismus einen wesentlichen Beitrag zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse und gibt strukturschwachen Regionen die Möglichkeit, Anschluss an die allgemeine Wirtschaftsentwicklung zu halten. Strukturschwache Regionen in Schleswig-Holstein wären zukünftig nicht mehr in der Lage, die

für die weitere touristische Entwicklung dringend notwendige öffentliche touristische Infrastruktur zu schaffen. Die Investitionen in die kommunale Infrastruktur stellen einen zentralen Faktor für den möglichen dynamischen Wandel und Erfolg in diesen Regionen dar.

Für das Binnenland hat die geplante Einschränkung erhebliche Auswirkungen. Das Binnenland verfügt über hohe Entwicklungs- und Wertschöpfungspotenziale.¹ Vor dem Hintergrund der Erschließung der ganzjährigen Wachstumspotenziale des Binnenlandes und der bislang noch auszubauenden Nachfrage, wurde dem Binnenlandtourismus in der Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 ein eigenes Handlungsfeld mit drei Leitprojekten gewidmet. Dabei wird der große Handlungsbedarf „[...] in der Entwicklung touristischer Strukturen und Infrastrukturen“ hervorgehoben.² In diesem Zusammenhang möchten wir darauf hinweisen, dass eine Steigerung der touristischen Nachfrage im Binnenland ohne die Schaffung neuer touristischer Infrastrukturen und Einrichtungen bzw. bei Anwendung der im Rahmen der Neufassung vorgesehenen förderfähigen Tatbestände nicht möglich sein wird.

Insbesondere das Binnenland ist zur Erschließung seiner touristischen Entwicklungs- und Wertschöpfungspotenziale auf entsprechende Neuerrichtungen öffentlicher touristischer Infrastruktureinrichtungen angewiesen.

Auch etablierte Tourismusorte und Top-Destinationen sind vom Wegfall der Förderfähigkeit von Neuerrichtungen stark betroffen. Beispielsweise wären auch für die Profilierung des Schleswig-Holstein-Tourismus bedeutende Infrastrukturen wie Promenaden oder Seebrücken nach Auslegung der neuen Richtlinie zukünftig in den meisten Fällen nicht mehr förderfähig. Leitprodukte wie Seebrücken und Promenaden, die auch als Fokussierung in dem Tourismus-Entwicklungskonzept 2030+ des Ostsee-Holstein-Tourismus e.V. verankert sind, sind jedoch wesentliche Angebotsbestandteile des Schleswig-Holstein-Tourismus. Ein Wegfall der Förderung dieser Leitprodukte würde auch vor dem Hintergrund verschiedener bereits in Planung befindlicher Projekte das Aus bedeuten. Insofern bitten wir intensiv zu prüfen, wie der Fördergegenstand für Neuerrichtungen beibehalten werden kann.

In der Neufassung der Richtlinie wird explizit der „Ersatz“ bestehender Infrastruktureinrichtungen als Gegenstand der Förderung genannt (vgl. Ziffer 2.1). Diesbezüglich ist aus Sicht des TVSH noch unklar, wie ein „Ersatz“ definiert wird. Des Weiteren wäre von Interesse, anhand welcher Kriterien die unter 2.1 genannten „innovativen Lösungen“ im Hinblick auf die Förderung modellhafter Infrastrukturen gemessen werden sollen. Wir bitten um Klarstellung der beiden genannten Punkte für eine höhere Transparenz der Richtlinie.

Wir bitten den Bau von Holzbuhnen aus Eukalyptusholz (Thematik Bohrwurm) in den Gegenstand der Förderung mit aufzunehmen. In Folge der Sturmflut im Oktober 2023 wurden an den schleswig-holsteinischen Stränden zehntausende Quadratmeter Strandbefestigungen (Sand und Dünen) weggerissen, die nun unter hohem finanziellem Aufwand wieder aufgespült werden sollen. Bei Vorhandensein eines entsprechenden Buhnenkonzepts wäre der entstandene Schaden möglicherweise erheblich minimiert worden. In diesem Zusammenhang gilt es sich für aufgrund des Klimawandels zunehmenden Sturmfluten besser vorzubereiten.

¹ Vgl. Studie „Entwicklungspotenziale und Handlungsempfehlungen zur Stärkung des Binnenlandtourismus in Schleswig-Holstein“ (2019)

² Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2030 (2022), S. 59

Darüber hinaus ist die in der Neufassung unter Ziffer 2.1.1 vorgesehene Regelung zur Weiterentwicklung bzw. Umbau von Tourist-Informationen und deren Schlechterstellung gegenüber klassischen Häusern des Gastes für uns nicht nachvollziehbar. Der Anteil einnahmeschaffender Aufgaben ist im Vergleich zum Gesamtaufgabenportfolio einer Tourist-Information verschwindend gering. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um das Buchungsgeschäft (Unterkünfte, Stadtführungsangebote, sonstige Angebote und Pauschalen), Verkaufsprovisionen aus Ticketing und Merchandisingartikeln. Der Großteil der Ressourcen (personell, finanziell) fließt in nicht-einnahmeschaffende bzw. defizitäre Aufgabenebereiche, wie Gästeinformation, Pflege und Unterhaltung touristischer Infrastrukturen, Veranstaltungen etc. Insbesondere im ländlichen/ kleinstädtischen Raum sind Tourist-Information zudem häufig auch kombiniert mit Services, die anders nicht organisier- oder finanzierbar sind (z.B. Co-Working, kostenfreie Aufenthaltsräume, öffentliche Toilettennutzungen, kostenfreier Buchverleih etc.) und somit nahe am Konzept eines Hauses des Gastes. Während sich größere Tourismusorte eine Trennung von Haus des Gastes und Tourist-Informationen leisten können, ist dies in kleineren Tourismusorten nicht möglich. Vor diesem Hintergrund bitten wir zu prüfen, ob der Ausschluss der Tourist-Information aus dem Fördergegenstand gestrichen werden kann.

Zuwendungsvoraussetzungen (Ziffer 4)

Der TVSH begrüßt zunächst, dass bei den energetischen Anforderungen an Baumaßnahmen (vgl. Ziffer 4.13) künftig keine Übererfüllung der gesetzlichen Vorgaben mehr vorgesehen ist.

Zu den unter Ziffer 4.2 aufgeführten Kriterien zur Feststellung der touristischen Bedeutung einer Gemeinde möchte der TVSH anmerken, dass diese nicht immer der geographischen Bedeutung einzelner Orte im Gesamtraum gerecht werden (Lage im Raum) und auch der Tagestourismus nicht berücksichtigt wird. Außerdem unterscheiden sich die Gemeinden hinsichtlich ihrer Fläche und Einwohnerzahl. Ein möglicherweise geeigneteres Kriterium für den Übernachtungstourismus könnte die Tourismusintensität sein.

Unter Ziffer 4.8 wird festgelegt, dass die kommunalen Träger „[...] unmittelbar oder mittelbar über die LTO Mitglied bzw. Gesellschafter in einer bestehenden regionalen touristischen Marketingorganisation (TMO) sein [müssen] und sich am Marketing dieser TMO beteiligen (finanziell oder in vergleichbarer Form).“ Zu Ziffer 4.8 gibt es keine einheitliche Meinung in den Reihen der Mitglieder des TVSH. Bisher war es Verbandsmeinung, die Strukturen im „Drei-Ebenen-Modell“ durch die Förderpolitik zu stützen. Es existieren aber auch abweichende Meinungen, die Mitgliedschaft in einer TMO durch eine Mitgliedschaft in einer LTO Stufe 3 als Kriterium zu akzeptieren.

Art, Umfang und Höhe der Zuwendung (Ziffer 5)

Der TVSH begrüßt, dass für die Bemessung von Umfang und Höhe der Zuwendung wurden die Höchstgrenzen der Förderbeträge / der Gesamtinvestitionen an die aktuellen AGVO Schwellenwerte (vgl. Ziffer 5.1) angepasst wurden.

In Ziffer 5.3 wird die Höhe der Förderung auf grundsätzlich bis zu 60 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben begrenzt, die bei Erfüllung der Erhöhungstatbestände (vgl. Ziffer 5.4) um 15 Prozent erhöht werden kann. Die in der Neufassung enthaltene deutliche Absenkung der Förderquote bei Erhöhungstatbeständen von 90 Prozent auf 75 Prozent bewerten wir im Hinblick auf die Wirtschaftlichkeit zukünftiger Projekte als äußerst kritisch. Vor

dem Hintergrund, dass die Voraussetzungen für Erhöhungstatbestände aus Sicht des TVSH denkbar eingeschränkt wurden, besteht die sehr hohe Gefahr, dass eine Vielzahl sinnvoller Projekte an der dann geltenden Förderquote von 60 Prozent scheitern wird.

Ein Fördersatz von 60 Prozent wird voraussichtlich zu einer deutlichen Reduzierung der Projektanträge und damit der zu fördernden Projekte führen, da Projekte mit einem Eigenanteil von 40 % für die Kommunen wirtschaftlich nicht darstellbar bzw. umsetzbar sind. Eine geringere Anzahl an investiven touristischen Projekten und investiven Maßnahmen zur Inwertsetzung des Natur- und Kulturerbes wird mittelfristig zu einer Schwächung der Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft führen. Dies wäre vor dem Hintergrund, dass sich der Schleswig-Holstein-Tourismus nach mehreren krisenbedingt eingeschränkten Jahren wieder im Wettbewerb mit den traditionellen ausländischen Reisegebieten der deutschen Reisenden befindet, äußerst bedenklich. Die deutschen Mitbewerber, aber auch europäische und außer-europäische Destinationen investieren zum Teil mit hohen staatlichen Förderungen in den Tourismus und erhöhen damit den Wettbewerbsdruck für Schleswig-Holstein. In diesem Zusammenhang bitten wir um eine Prüfung der in der Neufassung unter Ziffer 5.4 aufgeführten Erhöhungstatbestände hinsichtlich einer möglichen Beibehaltung in Anlehnung an die in der Fassung vom 26. Januar 2021 unter Ziffer 5.7 aufgeführten Erhöhungstatbestände.

Sonstige Zuwendungsbestimmungen (Ziffer 6):

Im Hinblick auf die festgesetzte Zweckbindung nach Ziffer 6.3 bitten wir um Klarstellung, ob der Projektträger für die Dauer der Zweckbindung die mit der Förderung verbundenen Voraussetzungen (z. B. die unter Ziffer 4 genannten Mitgliedschaften) erfüllen muss. Bei einer möglichen Beendigung der nach Ziffer 4 erforderlichen Mitgliedschaften des Projektträgers müsste dieser dann unter Umständen die Zuwendung anteilig an das Land zurückzahlen. Wir bitten um Erläuterung, wie ein solcher Fall in der Praxis gehandhabt werden soll.

Nachhaltigkeitscheck (Ziffer 8)

Der TVSH begrüßt grundsätzlich die verstärkte Anknüpfung an den Nachhaltigkeitsgedanken, Allerdings stellt sich die Frage, ob die das geeignete Instrument ist. Es fehlt aus Sicht des TVSH noch an objektiv nachweisbaren Kennzahlen, anhand derer die vorgeschriebenen positiven Auswirkungen gemessen werden können. Bezüglich der praktischen Umsetzung des Nachhaltigkeitschecks wäre noch von Interesse, ob ein solcher Nachhaltigkeitscheck von den Antragstellenden selbst oder externe Unternehmen durchgeführt werden soll. Des Weiteren möchten wir auf den Satz „*Die steigenden Treibhausgasemissionen sind erheblich.*“ hinweisen, der im Kontext des Absatzes unter Umständen missverständlich aufgefasst werden könnte. Unklar ist insgesamt, wie hoch der damit verbundene Aufwand für die Antragsteller ist. Vor dem Hintergrund der Bestrebungen, bürokratische Hürden abzubauen, bitten wir an dieser Stelle um Prüfung,

Abschließend möchte der TVSH betonen, dass wir uns vor dem Hintergrund der schwierigen Haushaltsslage der begrenzten finanziellen Ressourcen des Landes bewusst sind. Dennoch kommt der Landesregierung bei der Gestaltung der Rahmenbedingungen für die touristische Entwicklung eine strategische Schlüsselposition zu, die auch Positionen zur Optimierung der touristischen Infrastruktur umfassen. Mit der jetzigen Neufassung der Richtlinien bzw. dem entsprechenden Gegenstand und Höhe der Förderung wird eine Vielzahl potenzieller Projekte

aus wirtschaftlichen Gründen nicht mehr realisierbar sein. Insofern befürchten wir weitreichende und einschneidende Auswirkungen auf die langfristige Wettbewerbsfähigkeit der schleswig-holsteinischen Tourismuswirtschaft.

Bei Rückfragen oder Gesprächsbedarf stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Hans-Jürgen Lütje
Vorsitzender TVSH

Peter Douven
Stv. Vorsitzender TVSH

Manfred Wohnrade
Stv. Vorsitzender TVSH

Dr. Catrin Homp
Geschäftsführerin TVSH